



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

Binary Services GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer ~~Elisabeth Blumhagen~~ und ~~Marco~~
~~Blumhagen~~ Maxhütte-Haidhof,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ~~Ulrich, Döhl~~
~~Ulrich, Döhl~~ Maxhütte-Haidhof,

gegen

Lamarc GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer ~~Ulrich, Döhl~~
~~Ulrich, Döhl~~ Wiesbaden,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hajo Rauschhofer, Richard-Wagner-
Straße 1, 65193 Wiesbaden, Geschäftszeichen: 88/12

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt auf die Beschwerde der
Beklagten gegen den Beschluss der 1. Kammer für Handelssachen des Landge-
richts Wiesbaden vom 2. November 2012

am **21. April 2013**

b e s c h l o s s e n:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: 3.000 €.

Gründe:

Das Landgericht hat mit Recht den Befangenheitsantrag der Beklagten gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht D zurückgewiesen.

Eine Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (§ 42 ZPO). Da es nicht darauf ankommt, ob der Richter tatsächlich befangen oder voreingenommen ist, vielmehr bereits der "böse Schein", also der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität genügt, kommt es entscheidend darauf an, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfG MDR 2013, 294 Tz. 14). Rein subjektive Vorstellungen der ablehnenden Partei reichen dagegen nicht aus (BGH NJW-RR 2003, 1221).

Das Landgericht hat diesen Maßstab angelegt und in der Nichtabhilfeentscheidung ausführlich untersucht, ob das Vorgehen der abgelehnten Vorsitzenden Richterin ebenso wie der Inhalt ihrer dienstlichen Stellungnahme einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass gegeben hätte, an ihrer Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies ist mit überzeugender Begründung abgelehnt worden. Der Senat schließt sich der Beurteilung des Landgerichts an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung und der Nichtabhilfeentscheidung. Ergänzende Ausführungen sind nicht veranlasst, nachdem die Beklagte sich zu der Nichtabhilfeentscheidung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht mehr geäußert hat.

Die Kostenentscheidung folgt § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Beschwerdewert entspricht dem Interesse an der Hauptsacheentscheidung
(vgl. BGH NJW 1968, 796 sowie Sturm MDR 2007, 382, 385 m. w. N.).

V. [REDACTED]
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. M. [REDACTED]
Richterin am Oberlandesgericht

G. [REDACTED]
Richter am Oberlandesgericht